

STELLUNGNAHME

# Stellungnahme

des Gesamtverbandes der  
Deutschen Versicherungswirtschaft  
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung  
des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsver-  
tragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsver-  
tragsrechts

Wir begrüßen den Regierungsentwurf speziell mit Blick auf die vorgesehenen Re-  
gelungen zum Widerrufsrecht im VVG. Die auf europäischer Ebene vorgezeich-  
nete Regelung zum Erlöschen des Widerrufsrechts nach einem Jahr schafft  
Rechtssicherheit und entlastet Unternehmen und Gerichte, ohne berechtigte Inter-  
essen der Verbraucher einzuschränken.

Ebenso wichtig ist, dass der Regierungsentwurf grundsätzlich an dem gesetzlichen  
Muster für die Widerrufsbelehrung im VVG festhält. Da die vorgeschlagene Erlö-  
schen Regelung nur bei ordnungsgemäßer Belehrung über das Widerrufsrecht  
greift, kommt dem gesetzlichen Muster unverändert eine erhebliche praktische Be-  
deutung zu.



**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**  
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin  
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000  
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel  
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140  
ID-Nummer 6437280268-55  
[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

**Ansprechpartner**  
Abteilung Recht / Compliance /  
Verbraucherschutz

**E-Mail**  
[recht@gdv.de](mailto:recht@gdv.de)

## Im Einzelnen:

Die neue EU-Verbraucherrechte-Richtlinie, deren Umsetzung der Regierungsentwurf dient, enthält u. a. modifizierte Vorgaben zum Widerrufsrecht. Insbesondere wird eine Erlöschenregelung für das Widerrufsrecht eingeführt: Das Widerrufsrecht erlischt ein Jahr nach Vertragsschluss, sofern über das Recht belehrt wurde.

Eine solche Erlöschenregelung ist für die Versicherer von wesentlicher Bedeutung. Derzeit können langlaufende Verträge insbesondere auch in der Lebensversicherung noch Jahrzehnte nach Vertragsschluss aufgrund von Fehlern in der Verbraucherinformation rückabgewickelt werden. Ursache ist, dass es der europäische Gesetzgeber bislang schlicht versäumt hatte, das Erlöschen des Widerrufsrechts zu regeln. Dieses rechtliche Vakuum wurde in den vergangenen Jahren zunehmend von einer Klageindustrie genutzt. Aktuell ist das „ewige Widerrufsrecht“ die Hauptursache für Rechtsstreitigkeiten zwischen Kunden und Unternehmen in der Lebensversicherung. Nutznießer der Verfahren sind oftmals weniger die Verbraucher selbst, sondern spezialisierte Kanzleien und Policenaufkäufer. Die nun von der Richtlinie vorgezeichnete Erlöschenregelung schafft hier ein erhebliches Mehr an Rechtssicherheit.

Im Versicherungsbereich gilt die Regelung nach der Richtlinie unmittelbar nur für die Schaden-/Unfallversicherung und dort auch nur im Fernabsatz. Aber: Der deutsche Gesetzgeber hat in den anderen Bereichen, d. h. in der Lebensversicherung und auch im stationären Vertrieb einen Spielraum, dem ihm die insoweit einschlägige Solvency-II-Richtlinie gibt. Bisher hat der deutsche Gesetzgeber diesen Spielraum beim Widerrufsrecht nicht genutzt.

Hier setzt nun der Regierungsentwurf an. Er setzt die Erlöschenregelung sparten- und vertriebswegeübergreifend um, also auch für die Lebensversicherung und den stationären Vertrieb. Für die Lebensversicherung ist dabei eine verlängerte Erlöschenfrist von zwei Jahren vorgesehen. Mit der längeren Frist soll Verbraucherschutzgesichtspunkten bei den langlaufenden Lebensversicherungsverträgen Rechnung getragen werden. Damit löst der Regierungsentwurf das „ewige Widerrufsrecht“ zumindest partiell für die Fälle auf, bei denen ordnungsgemäß über den Widerruf belehrt wurde.

Das Gesetz ist auch aus einem weiteren Grund wichtig: Es hält grundsätzlich an dem gesetzlichen Muster für die Widerrufsbelehrung im VVG fest. Das ist in der Praxis von essenzieller Bedeutung, um die komplexen EU-Vorgaben rechtssicher umzusetzen. Denn bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung greift die o. g. Erlöschenregelung auch weiterhin nicht. Das Streben des Regierungsentwurfs nach einer

klaren, verständlichen und rechtssicheren Formulierung des Belehrungsmusters ist daher sehr zu begrüßen.

Berlin, den 17. September 2025

Ansprechpartner:  
Abteilung Recht / Compliance / Verbraucherschutz

E-Mail:  
[recht@gdv.de](mailto:recht@gdv.de)